

Beschluß zur Beibehaltung von Steuererleichterungen in der Denkmalpflege

Bonn, 12. Mai 1995

Zu der im Rahmen der Diskussion des Steuergesetzes 1996 erwogenen Streichung der erhöhten Absetzung für Baudenkmäler erklärt die Kultusministerkonferenz:

Jede Generation hat die Aufgabe und Verpflichtung, das ihr übertragene kulturelle Erbe, seien es Werke der Kunst, der Wissenschaft oder der Architektur, zu erhalten und zu pflegen, damit sie an nachfolgende Generationen weitergegeben werden können. Dieser Verpflichtung gerecht zu werden, gehört zu den Aufgaben sowohl der öffentlichen Hand als auch von Privatpersonen. Hierzu ist es erforderlich, die angemessenen Rahmenbedingungen zu schaffen und die entsprechenden finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Kultusministerkonferenz ist einstimmig der Auffassung, daß die Steuererleichterungen für den Erhalt von Baudenkmälern uneingeschränkt bestehen bleiben müssen. Mit diesen Steuererleichterungen werden vor allem solche Denkmäler saniert, die nach ihrer Sanierung in den Wirtschaftsprozeß eingegliedert werden können (z. B. Wohnhäuser). Denkmalpflegerische Maßnahmen bei solchen Projekten sind in der Regel ohne Steuervergünstigungen nicht zu finanzieren. Die vorhandenen knappen öffentlichen Mittel der Denkmalpflege reichen hierfür nicht aus. Sie müssen vielmehr auf solche Fälle konzentriert werden, in denen herausragender Denkmalwert und die Schwierigkeit, eine angemessene Nutzung zu finden, zusammentreffen.

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung bildet die wirtschaftliche Grundlage für die eigentliche „Breitendenkmalpflege“, die sich in den letzten 25 Jahren entwickelt hat. Sie stellt zugleich einen erheblichen Investitionsmultiplikator für den Denkmalschutz dar, da jede ersparte Steuermark Investitionen mit dem Faktor 14 bewirkt. Eine Streichung hätte den Zusammenbruch dieser „Breitendenkmalpflege“ in den Ländern zur Folge.